

14.02.90

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung
besoldungsrechtlicher Vorschriften

Punkt 33 a der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Zum Gesetzentwurf allgemein:

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird insgesamt abgelehnt.

Begründung:

Eine Verbesserung insbesondere der Einkommen im unteren Bereich gehört zu den vordringlich zu lösenden Aufgaben. Der vorliegende Gesetzentwurf läßt eine solche Schwerpunktbildung vermissen. Der Gesetzentwurf wird auch nicht seinem selbstgesteckten Ziel gerecht, zu einer Verbesserung der Besoldungsstruktur beizutragen. Das Gegenteil ist der Fall. Der inzwischen vorliegende Tarifabschluß über die Erhöhung bzw. Einführung von Harmonisierungszulagen sieht Anhebungen der monatlichen Bezüge um 60 bzw. 83 DM vor. Es ist davon auszugehen, daß aus dem Tarifabschluß

Ausgeliefert am

14. FEB. 1990

13/3/90

- 2 -

auch Folgerungen für den Beamtenbereich gezogen werden. Damit würde bereits eine spürbare Anhebung der Dienstbezüge vorgenommen, die mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen strukturellen Verbesserung kumulieren würde. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedenfalls nicht erkennbar, ob und inwieweit Strukturverbesserungen nach einer eventuellen Übernahme des Tarifiergebnisses überhaupt noch erforderlich sein werden.

Schließlich führen die im Regierungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen in der Summe zu Mehrkosten, die in dieser Höhe für die Länder nicht finanzierbar sind.